

## Allgemein berufsrechtliche Informationen

**Verfasser: Prof. Dr. Dr. Martin Stieger**

### **Grundsätzliches:**

Jeder bei Vitalakademie Learn@Home absolvierte Lehrgang **erhöht Ihre Kompetenz** und **schafft Wissen**.

Dieses neue Wissen auch beruflich zu nutzen und umzusetzen kann auf unterschiedlichste Art erfolgen, in einer unselbständigen oder auch in einer selbständigen Tätigkeit. Gesundheitsbezogene Berufe können ja, wie alle anderen Berufe auch

- unselbständig und /oder
- selbständig (mit und ohne Gewerbeschein)

ausgeübt werden.

Nach jedem Lehrgang bei Vitalakademie Learn@Home können Sie jedenfalls als „**Selbständige/r Trainer/in**“ arbeiten.

**"Selbständige Trainer/innen"** d.h. die Durchführung von

- Unterricht,
- Seminaren,
- Vorträgen,
- Workshops,
- Lehrveranstaltungen und dergleichen

**unterliegen nicht der Gewerbeordnung** und es ist dabei unerheblich,

- ob die Zielgruppe Kinder oder Erwachsene sind oder
- eine Gruppe von Personen oder ein Einzelner unterrichtet wird.

**Unterricht** bedeutet, dass

- dabei auch aufgrund eines bereits vorgegebenen Schulungskonzeptes allgemeine und fachliche Lehrinhalte vermittelt werden dürfen und
- im Rahmen der Unterrichtstätigkeit auch eine individuelle Anpassung der Lehrinhalte nach Kundenwunsch aus vorhandenen Modulen möglich und
- auch die Beantwortung individueller Fragen, Berichte über Veröffentlichungen aller Art oder die Darlegung und Interpretation von Beispielen erlaubt ist.

Da aber der **Unterschied zwischen Seminaren** als von der Gewerbeordnung ausgenommener Unterrichtstätigkeit **und persönlicher Beratung als gewerbliche Tätigkeit** fließend ist - also z.B.

- die Analyse der „Ist-Situation“,
- das Ausloten von Defiziten und
- die Vermittlung auf den individuellen Fall zugeschnittener Wissensinhalte mit einer Anleitung zu deren Umsetzung

bereits eine **gewerbliche** (weil personenbezogene Tätigkeit mit Erarbeiten von ganz persönlichen Lösungskonzepten) **Beratungstätigkeit** darstellt und daher in den Vorbehalt reglementierter Gewerbe fallen kann, ist hier eine kleine Darstellung beruflicher Möglichkeiten nach einem Lehrgang bei Vitalakademie Learn@Home nötig.

## **Unselbständige Berufsausübung**

"Echter" Dienstnehmer ist, wer

- in einem Verhältnis **persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit**
- gegen **Entgelt** beschäftigt wird.

Hierzu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen (§ 4 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG).

## Selbständige Berufsausübung

- freier Beruf
- Gewerbebetrieb
- Neue/r Selbständige/r

Eine klare Trennung zwischen der Tätigkeit

- eines neuen Selbstständigen oder einer neuen Selbstständigen und
- einer Werkvertragstätigkeit mit Gewerbeberechtigung

ist oft nicht möglich.

Die wichtigsten Merkmale einer **Werkvertragstätigkeit mit Gewerbeberechtigung** sind:

- persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Auftraggeber oder von der Auftraggeberin
- die Tätigkeit muss nicht persönlich ausgeübt werden (Vertretungsrecht)
- der Werkvertragsnehmer oder die Werkvertragsnehmerin ist nicht weisungsgebunden
- der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin verfügt über unternehmerische Struktur (Büro, Betriebsmittel etc.)
- die Fertigstellung des Werkes oder der Eintritt des Erfolges bedeutet die automatische Beendigung des Zielschuldverhältnisses

§ 1 GewO: **Eine Tätigkeit ist gewerbsmäßig**, wenn sie

- selbständig
- regelmäßig und
- in Ertragsabsicht oder in Absicht eines wirtschaftlichen Vorteils ausgeübt wird.

Selbständigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf **eigene Rechnung und Gefahr** ausgeübt wird.

Auch eine einmalige Handlung gilt als regelmäßige Tätigkeit, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert.

Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten.

Die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, liegt auch dann vor, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil den Mitgliedern einer Personenvereinigung zufließen soll.

## § 2 GewO: **Tätigkeiten, die ausgenommen sind:**

- Künstler (Literatur, Urheber, Musiker, Medienunternehmer usw.)
- Berufe mit eigenen Berufsrechten (Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder, Ziviltechniker, Ärzte, Psychotherapeuten usw.)
- **Privatunterricht**

Tätigkeitsbeschreibungen, die Gewerben zuzuordnen sind, und die Kunden angeboten werden, befinden sich in

- Gewerbeordnung
- Gewerbezugangsverordnungen
- Prüfungsordnungen
- Ansichten der beteiligten Verkehrskreise (Berufsbilder)
- behördlichen Entscheidungen

Die Bezeichnung der Tätigkeit durch den Ausübenden ist marketingmäßig zulässig, aber für die gewerberechtliche Beurteilung irrelevant:

- Training,
- Coaching,
- Consulting,
- Counselling<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> Counselling ist die professionelle psychosoziale Beratung von Einzelnen oder Gruppen mit dem Ziel, Problemlösungs- oder Veränderungsprozesse innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraums anzustoßen und zu evaluieren

- Wellness-Coach,
- Methodennamen (z.B. Feng Shui usw.)

sind gewerberechtlich danach zu beurteilen, welche konkreten Tätigkeiten damit angeboten werden.

Viele Tätigkeiten sind **Berufsrechten** zugeordnet und dürfen nur bei Erfüllung der Voraussetzungen für dieses Berufsrecht ausgeübt werden.  
z.B.

- Massage, Kosmetik, Lebens- und Sozialberatung: Gewerbeordnung
- Physiotherapeutik, Diätberatung: MTD-Gesetz
- Heilmassage: MMHmG
- Psychotherapie: PTG

**Tätigkeiten, die in Berufsrechten geregelt sind, sind für den Berufszugang in einer geregelten Ausbildung zu erlernen und für eine Berechtigung für die Selbstständige Berufsausübung nachzuweisen = formeller Befähigungsnachweis**

Die Gewerbeordnung kennt neben dem formellen Befähigungsnachweis (§ 18) auch noch andere Möglichkeiten, den Gewerbezugang zu bekommen – den individuellen Befähigungsnachweis (§ 19):

- Kenntnisse,
- Fähigkeiten und
- Erfahrungen

für ein angestrebtes, konkretes Gewerbe müssen der Gewerbebehörde bewiesen werden.

**In allen Berufsrechten sind die Ausbildungsgänge festgelegt.**

Eindeutig nicht unter eine Gewerbeausübung fallen die Lehre und der **Unterricht**.

In Österreich gibt es die Trennung zwischen

- medizinischen Gesundheits- und
- gewerblichen Berufen.

**Medizinische Anwendungen fallen unter die Kompetenz des Gesundheitsministeriums, gewerbliche Berufe unter die des Wirtschaftsministeriums.**

Wir unterscheiden daher:

- medizinische Gesundheitsberufe<sup>2</sup> und
- gewerbliche gesundheitsbezogene<sup>3</sup> Berufe/Tätigkeiten

**Auch ein reglementiertes gesundheitsbezogenes Gewerbe darf nicht das Ziel haben Krankheiten<sup>4</sup> zu heilen oder medizinische Diagnosen zu erstellen.**

Bei den Gesundheitsberufen können wir zudem unterscheiden

- Tätigkeiten in Eigenverantwortung
- Tätigkeiten auf Anordnung
- Tätigkeiten unter Aufsicht.

---

<sup>2</sup> Unter einem Gesundheitsberuf ist ein auf Grundlage des Kompetenztatbestandes „Gesundheitswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) gesetzlich geregelter Beruf zu verstehen, dessen Berufsbild die Umsetzung von Maßnahmen zur Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung umfasst. Beim Vorliegen einer ernährungsassoziierten Krankheit z.B. sind nur Ernährungsmedizinerinnen/Ernährungsmediziner oder Diätologinnen/Diätologen für die Ernährungsberatung bzw. -therapie qualifiziert.

<https://www.gesundheit.gv.at/service/beratungsstellen/ernaehrungsberatung>

<sup>3</sup> Zur allgemeinen Beratungstätigkeit an gesunden Personen ohne Krankheit(-gefährdung) berechtigt sind: Ernährungswissenschaftlerinnen/Ernährungswissenschaftler (Universitätsstudium), gewisse Lebens- und Sozialberater (reglementiertes Gewerbe), Ernährungstrainer (ohne Gewerbeschein als neue Selbständige) sowie ähnliche Bezeichnungen (gewerbliche Tätigkeiten oder neue Selbständige).

<sup>4</sup> Krankheit, das ist ein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der die Krankenbehandlung notwendig macht (vgl. § 120 ASVG)

**Medizinische Gesundheitsberufe** haben das Ziel:

- Krankheiten zu heilen,
- Gesundheit wieder herzustellen,
- Schmerzen zu lindern und
- Heilmittel zu verordnen;

**Gesundheitsbezogene gewerbliche Berufe** haben das Ziel

- der nicht medizinischen Gesundheitsvorsorge,
- das Stärken des Wohlbefindens,
- das Fördern der Vitalität, des Körperbewusstseins und des positiven Körpergefühls,
- das Verbessern der sozialen Kontakte ..

**Gewerbliche gesundheitsbezogene Tätigkeiten dürfen unbedenklich nur an nicht kranken und nicht krankheitsverdächtigen<sup>5</sup> Personen ausgeübt werden.**

Die Lehre in Österreich ist frei:

- Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867),
- Freiheit des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger);

---

<sup>5</sup> Ein Krankheitsverdacht liegt vor, wenn bis zur endgültigen diagnostischen Abklärung nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Erkrankung gegeben sind

Art. 17: Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

Wichtig für die Frage neuer Selbständiger oder Gewerbetreibender ist die Abgrenzung des Begriffes Unterricht von der Gewerbeausübung:

### **Unterricht<sup>6</sup> heißt:**

- Wissensvermittlung<sup>7</sup>
- unbestimmter Teilnehmerkreis
- nur Demonstration
- keine Betreuung,
- keine individuelle Beratung
- geschuldet wird nur der Vortrag, kein Erfolg

---

<sup>6</sup> **Selbständige Trainer:** die Durchführung von Unterricht, Seminaren, Vorträgen, Workshops, Lehrveranstaltungen und dergleichen unterliegt **nicht der Gewerbeordnung**. Ob die Zielgruppe Kinder oder Erwachsene sind, eine Gruppe von Personen **oder ein Einzelner** unterrichtet wird, ist für die Qualifizierung als ausgenommene Tätigkeit unerheblich. Der Unterschied zwischen Seminaren als von der **Gewerbeordnung ausgenommene Unterrichtstätigkeit** und **persönlicher Beratung als gewerbliche Tätigkeit** ist fließend. Wenn aufgrund eines bereits vorgegebenen Schulungskonzeptes allgemeine und fachliche Lehrinhalte vermittelt werden, wie z.B. Kommunikationstraining, Bewerbungstraining, Verkaufstechniken, Aufbau von Organisationsstrukturen, Instrumente der Mitarbeiterführung, etc. liegt eine Unterrichtstätigkeit vor. Im Rahmen der Unterrichtstätigkeit ist auch eine **individuelle Anpassung** der Lehrinhalte nach Kundenwunsch aus vorhandenen Modulen möglich.

<sup>7</sup> Dabei auch die Beantwortung individueller Fragen, Berichte über Veröffentlichungen aller Art oder die Darlegung und Interpretation von Beispielen



## **Gewerbeausübung<sup>8</sup> heißt:**

- Anwendung erworbenen Wissens
- Kundenorientierung
- Anwendung erworbener Fähigkeiten
- individuelle Betreuung
- individuelle Beratung<sup>9</sup>
- geschuldet wird ein Erfolg

## **Bei freien Gewerben ist beachtlich:**

- Hilfestellung ist weniger als Beratung oder Betreuung
- keine Tätigkeiten, die beim Befähigungsnachweis beschrieben wurden
- keine „Diagnose“
- keine Verabreichung oder „Behandlung“

## **Reglementiertes Gewerbe bedeutet dagegen:**

- Beratung
- Betreuung
- alle in den rechtlichen Grundlagen beschriebenen Tätigkeiten
- „Diagnose“ – Methodenwahl
- Anwendung („Behandlung“)

**Reglementierte Gewerbe** sind an einen Befähigungsnachweis gebunden.

Die Ausübbarkeit des Gewerbes ist entweder

- sofort nach Anmeldung bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde möglich oder

---

<sup>8</sup> Werden hingegen durch Analyse der „Ist-Situation“ Defizite ausgelotet und auf den individuellen Fall zugeschnittene Wissensinhalte mit einer Anleitung zu deren Umsetzung vermittelt, liegt bereits eine gewerbliche Beratungstätigkeit vor.

<sup>9</sup> Im Bereich der Beratung steht die Lösung und Hilfestellung bei individuellen Problemen im Vordergrund. Es handelt sich um eine personenbezogene Tätigkeit, um das Erarbeiten von ganz persönlichen Lösungskonzepten

- nach Rechtskraft des Feststellungsbescheides, wenn es sich um "sensible"<sup>10</sup> Gewerbe handelt.

Je nach Art des Gewerbes sind **unterschiedliche Befähigungsnachweise** erforderlich.

Es können Prüfungen, schulische Ausbildungen, Praxiszeiten oder Kombinationen daraus vorgeschrieben sein.

Dieser Befähigungsnachweis muss je nach Rechtsform des Unternehmens von unterschiedlichen Personen erbracht werden. Bei Gesellschaften muss der Befähigungsnachweis von dem/der gewerberechtigten GeschäftsführerIn erbracht werden.

Die zuständige Behörde für die Beantragung der Gewerbeberechtigung ist in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, ansonsten die Bezirkshauptmannschaft, maßgeblich ist der Sitz des Gewerbebetriebes.

### **Freie Gewerbe:**

- Zur Ausübung eines freien Gewerbes ist nur die Anmeldung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde notwendig.
- Ein Befähigungsnachweis zur Anmeldung des Gewerbes ist nicht erforderlich.
- Alle Gewerbe, die nicht als reglementierte Gewerbe eingestuft sind, zählen automatisch als freies Gewerbe.

Die neuen und alten Gesundheitsberufe sind schier unübersichtlich geworden und diese Berufe können –wie schon ausgeführt - teilweise als

- Arbeitnehmer,
- Gewerbetreibende,
- neue Selbständige oder
- freiberuflich

ausgeübt werden.

---

<sup>10</sup> Bau- und Brunnenmeister, Chemische Laboratorien, Elektrotechnik (Alarmanlagen), Pyrotechnikunternehmen, Gas- und Sanitärtechnik, Herstellung und Großhandel von Arzneimitteln und Giften, Inkassoinstitute, Rauchfangkehrer, Reisebüros, Sicherheitsgewerbe, Sprengungsunternehmen, Vermögensberatung, Waffengewerbe einschließlich des Waffenhandels sowie Zimmermeister

## Neue Gesundheitsberufe:

Eine grobe Übersicht neuen und alten Gesundheitsberufe:

- Fitness- und Sportberufe
- Medizinisch-technische Berufe
- Gehobene medizinisch-technische Dienste
- Medizinisch-technischer Fachdienst
- Weitere medizinisch-technische Berufe
- Medizinische Hilfsberufe:
  - SanitäterIn
  - Sanitätshilfsdienste
  - Weitere medizinische Hilfsberufe
- Pflegeberufe
- Berufe im Bereich Schönheit und Körperpflege
- Gesundheitsberufe in Technik und Handwerk
- Wellnessberufe

## Gesundheit:

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Gesundheit als einen Zustand umfassenden physischen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur als Abwesenheit von Krankheit oder Behinderung.

Die Gesundheit gehört neben der Bildung zu den wichtigsten Säulen dessen, was wir Humankapital nennen.

Die Gesundheits-Prävention ist daher von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Der Arzt, die Ärztin

- darf einen **Patienten** (dieser ist krank) **an einen Therapeuten Überweisen**,

- **einen Menschen mit gewissen Risiken** (z.B. Übergewicht, das später einmal zu einer Krankheit führen könnte, fehlende Bewegung usw.) an **einen gesundheitsbezogenen Beruf verweisen**. Zahlen muss dabei der Kunde leider noch selbst (keine Krankenbehandlung, kein Patient)

## **Krankheit:**

Das Sozialversicherungsrecht (ASVG) in Österreich normiert Krankheit: das ist der regelwidrige Körper- oder Geisteszustand, der die Krankenbehandlung notwendig macht (vgl. § 120 ASVG) und ist die Behandlung von Krankheiten den medizinischen Gesundheitsberufen vorbehalten.

Die Gesundheitsberufe werden auf Grundlage des Kompetenztatbestandes „**Gesundheitswesen**“ (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) gesetzlich geregelt.

Bei einem Gesundheitsberuf umfasst das Berufsbild die Umsetzung von Maßnahmen zur Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung.

Darunter sind Tätigkeiten im Rahmen der **Gesundheitsversorgung** zu verstehen, die unmittelbar am bzw. unmittelbar oder mittelbar für den Menschen zum Zwecke der Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit im ganzheitlichen Sinn und in allen Phasen des Lebens erbracht werden.

**Gesundheitsberufe** sind dabei

Ärzte/-innen, Zahnärzte/-innen, Tierärzte/-innen, Apotheker/innen, Klinische Psychologen/-innen und Gesundheitspsychologen/-innen, Psychotherapeuten/-innen, Musiktherapeuten/-innen, Hebammen, Gehobene medizinischtechnische Dienste (Physiotherapeuten/-innen, Biomedizinische Analytiker/-innen, Radiologietechnologen/-innen, Diätologen/-innen, Ergotherapeuten/-innen, Logopäden/-innen, Orthoptisten/-innen, Gesundheits- und Krankenpflegeberufe also der Gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, Kinder- und Jugendlichenpflege, Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege) und die Pflegehilfe, Kardiotechniker/-innen, Diplomierte medizinischtechnische Fachkräfte, Medizinische Masseur/-innen und Heilmasseur/-innen, Sanitäter/-innen (Rettungssanitäter/-innen und Notfallsanitäter/-innen), Sanitätshilfsdienste (Operationsgehilfen/-innen, Laborgehilfen/-innen, Prosekturgehilfen/-innen, Ordinationsgehilfen/-innen, Ergotherapiegehilfen/-innen, Desinfektionsgehilfen/-innen).

**Die Gesundheitsberufe stehen unter einem Tätigkeits- bzw. Berufsvorbehalt, d.h. niemand anderer darf „Kranke behandeln“.**

**Ausnahmen: Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe; Unterstützung bei der Basisversorgung; Übertragung ärztlicher oder pflegerischer Tätigkeiten an Laien**

Die Gesundheitsberufe stehen zudem unter

- einem **Bezeichnungsvorbehalt**,
- einem **Ausbildungsvorbehalt**, kennen
- die **Fortbildungspflicht** und
- **weitere Berufspflichten** wie die Dokumentationspflicht, die Verschwiegenheitspflicht, die Auskunftspflicht u.v.a.m.

Das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, BGBl 1996/378 regelt:

„Die Ausbildung zu Tätigkeiten, die durch das ÄrzteG 1998, ZÄG, HebG, GuKG, MTF-SHD-G, MTD-G, Psychologengesetz, Psychotherapiegesetz, Tierärztegesetz, KTG, SanG, MMHmG, geregelt sind, obliegt ausschließlich den nach diesen Bundesgesetzen dafür vorgesehenen Einrichtungen. Das Anbieten oder Vermitteln solcher Ausbildungen durch andere Personen oder Einrichtungen ist verboten.“

### **Vorbehalte:**

#### **Ausbildungsvorbehalt:**

Das Ausbildungsvorbehaltsgesetz besagt, dass Ausbildungen in Gesundheitsberufen nur an gesetzlich definierten und bewilligten Ausbildungseinrichtungen durchgeführt werden dürfen.

### **Bezeichnungsvorbehalt:**

Die Berufsbezeichnungen der Gesundheitsberufe sind gesetzlich geschützt. Auch ähnliche – somit verwechslungsfähige – Berufsbezeichnungen dürfen nicht verwendet werden.

### **Berufsvorbehalt:**

Gem. Berufsvorbehaltsgesetz sind bestimmte Tätigkeiten ausschließlich Angehörigen bestimmter Berufe vorbehalten (Ausübung der Heilkunde, Psychotherapie, psychologische Berufe, Hebammen, Heilmasseure ...).